

Ergänzung zu Top 2

„Sonstige Leistungen der Krankenhilfe“ nach § 4 Asylbewerberleistungsgesetz

Darunter sind Leistungen zu verstehen, die erforderlich sind, sofern sie nicht der ärztlichen und zahnärztlichen Behandlung, einschl. der Versorgung mit Arznei- und Verbandmittel unterfallen (VG Osnabrück, 21.11.2000)

Zu den „sonstigen Leistungen“ gehören nur solche Leistungen; die nicht üblicher Weise von Ärzten erbracht werden.

Genesung: Heilung der Krankheit oder der durch sie hervorgerufenen Krankheitsfolgen

Besserung: objektiv günstige Veränderung der Krankheitsfolgen, ohne dass es zur Heilung kommt

Linderung: Minderung der durch die Krankheit hervorgerufenen Beschwerden und damit eine positive Beeinflussung des Krankheitszustands unterhalb der Besserung

Anspruch besteht nur, wenn die „sonstigen Leistungen“ erforderlich sind.

Dies unterliegt in jedem Fall einer Einzelfallüberprüfung:

Dies können u.a. sein:

- Fahrkostenübernahme
- Häusliche Krankenpflege
- Heil- und Genesungskuren, die im Rahmen der Nachsorge akuter Erkrankungen erforderlich sind.
- Sprachmittlerdienste

Vorstehende Ausführungen gelten für Personen mit Behandlungsscheinen des Sozialamtes.

Für Personen mit Gesundheitskarten einer Krankenkasse ist der Behandlungsumfang nicht eingeschränkt.

(Karin Thüsing, stellv. Sachgebietsleiterin, Sachgebiet Soziales und Wohnen, Stadt Warendorf)